

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Mittelbehörden		
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg Schreiben vom 26.11.2012	Geotechnik Im Planbereich bildet junge Talfüllung den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit bzw. Tragfähigkeit sein. Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.) wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
		Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen	Kenntnisnahme
		Grundwasser Das Plangebiet liegt innerhalb verschiedener sich überlagernder Wasserschutzgebietszonen für verschiedene Trinkwasserfassungen, mit z.T. hoch sensiblen Schutzanforderungen (unmittelbare Nähe zur Fassungsanlage). Die Wasserschutzgebiete wurden z.T. überarbeitet, so dass das LGRB keine Detailkenntnisse zum Verfahrensstand von Neuabgrenzungen hat; für diesbezügliche verbindliche Informationen ist auf die zuständigen Unteren Wasserbehörden zu verweisen. Aus hydrogeologischer Sicht wird auf die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten verwiesen.	Kenntnisnahme In der Begründung wird dargelegt, dass das Areal in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Wasserwerke Rauschen/Edingen I+II liegt und dass in der gültigen Rechtsverordnung keine Auflagen hinsichtlich Photovoltaikanlagen formuliert sind. Konflikte sind bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen auch nicht zu erwarten. Richtig ist, dass in Zone III A erhöhte Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gestellt werden und dies beim Betrieb des bestehenden Umspannwerkes mit seinen Transformatoren zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck erfolgt im Bebauungsplan der Hinweis auf das WSG IIIA.
		Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwen-	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		dungen. Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen	Kenntnisnahme
Untere Verwaltungsbehörden			
3.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez III Ordnung und Gesundheit Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg Schreiben vom 26.11.2012	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
Fachämter der Stadt Heidelberg			
4.	Stadt Heidelberg Dez I Amt 31 Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Kornmarkt 1 69117 Heidelberg		Kenntnisnahme
a	Untere Immissionsschutzbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
b	Untere Naturschutzbehörde Mail vom 06.12.2012	Mit dem vorliegenden VE-Plan „Solarpark Wolfsgärten“ sind wir grundsätzlich einverstanden. Bei den „Textlichen Festsetzungen, 4. Maßnahmen zum Schutz...“ und in der Begründung Kap. 5.2.4 jedoch müssen sinngemäß die gleichen Formulierungen enthalten sein wie im Durchführungsvertrag: <ul style="list-style-type: none"> Die Nennung von Mähterminen entfällt für die bestehende Wiesenfläche <u>und</u> für die Ausgleichsfläche: Die Mahd erfolgt 2 Mal pro Jahr oder es erfolgt Beweidung. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Für die Ausgleichsfläche bitte ergänzen: Die Einsaat der Ausgleichsfläche erfolgt mit autochthonem Saatgut. 	Kenntnisnahme Der Anregung wird entsprochen Die Nennung der Mähtermine entfällt. Es wird ergänzt, dass die Einsaat der Ausgleichsfläche mit autochthonem Saatgut erfolgt.
c	Untere Bodenschutzbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
d	Untere Wasserrechtsbehörde-Gewerbeaufsicht	Weiterhin macht die untere Wasserbehörde noch folgenden Hinweis: „Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Wasserschutzgebietszone III A erhöhte Anforderungen bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei Transformatoren) nach § 10 der Anlageverordnung wassergefährdende Stoffe (VAWS) bestehen	Kenntnisnahme Es ist richtig, dass in Zone III A erhöhte Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gestellt werden und dies beim Betrieb des bestehenden Umspannwerkes mit seinen Transformatoren zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck erfolgt im Bebauungsplan der Hinweis auf das WSG IIIA.
5.	Dez II Kornmarkt 5 Amt 63 Amt für Baurecht und Denkmalschutz Mail vom 22.11.2012	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
6.	Dez IV Amt 67 Weberstraße 7 69120 Heidelberg Untere Landwirtschaftsbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
Ver- und Entsorgung			
7.	Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstr. 55 69121 Heidelberg 31.10.2012 Eingang Stadtplanungsamt	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Verbände für übergeordnete Planungen (Selbstverwaltungskörperschaften)			
8.	Verband Region Rhein-Neckar P 7,20-21 68161 Mannheim Schreiben vom 12.11.2012	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt entsprechend den Ausführungen im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Auch in dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Energienkonzept wird der Solarenergienutzung wegen der vergleichsweise guten Einstrahlungswerte in der Region ein erhebliches Potenzial bescheinigt. Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen besteht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine differenzierte Betrachtungsweise. Grundsätzlich sind aus regionalplanerischer Sicht Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>zu favorisieren. Bei Photovoltaikanlagen im Freiraum sollten möglichst nur Flächen mit Vorbelastungen in Anspruch genommen werden, wie z.B. Deponien, Klärwerke, bereits versiegelte Flächen, militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen oder - entsprechend der Vergütungsregelung des EEG - Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien.</p> <p>Da die geplante Photovoltaikanlage in einem Streifen von 110 m längs zur Bahnlinie Mannheim-Heidelberg errichtet werden soll, sind die Planungen konform mit den regionalplanerischen Vorgaben, großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum möglichst an Standorten zu errichten, an denen bereits Vorbelastungen vorhanden sind.</p>	
		<p>Der konkrete Standort der geplanten Photovoltaikanlage ist im rechtsgültigen Regionalplan Unterer Neckar als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Dies ist in dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan zu ergänzen, da dort nur von der Betroffenheit eines „Sonstigen landwirtschaftlichen Bereichs und sonstigen Freiraums“ die Rede ist. Nach dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar liegt der Standortbereich in einer „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“.</p> <p>Regionale Grünzüge dienen als Freiräume dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungsraums. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und die Bodenversiegelung auf die Anlagenstände beschränkt bleibt. Im Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in Plansatz 2.1.3 der Passus enthalten, dass Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen zulässig sind, wenn die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt sind.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Die Lage am Rande des Regionalen Grünzuges wird dargelegt. Im genehmigten Flächennutzungsplanverfahren wurde die Abweichung vom Ziel „Regionaler Grünzug“ für die bauliche Nutzung dieses Bereichs bereits geklärt, da der Flächennutzungsplan an dieser Stelle geplante gewerbliche Bauflächen darstellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Anfrage bereits mit mail vom 16.01.2012 erklärt, dass ein Solarpark in dieser geplanten gewerblichen Baufläche rechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Mit Fortgang der Planung wurde der Solarpark dann verkleinert und bleibt aktuell auf die innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen im FNP dargestellte bestehende Infrastrukturfläche Energieversorgung begrenzt.</p>

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Die Lage der geplanten Photovoltaikanlage in einer Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe nach dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans stellt keinen Hinderungsgrund für die Realisierung des Vorhabens dar, da es sich um eine gewerblich betriebene Anlage handelt. Allerdings kann die Nutzung der Gewerbefläche durch die PV-Freiflächenanlage kein Argument zur Ausweisung / Erweiterung zusätzlicher Gewerbeflächen an anderer Stelle im Einheitlichen Regionalplan.	Der Anregung wird entsprochen Die Ausweisung / Erweiterung zusätzlicher Gewerbeflächen als Folge des Solarparks ist nicht geplant. Dies ist auch nicht nötig, da die geplante Photovoltaikanlage ausschließlich in der Infrastrukturfläche Energieversorgung des Flächennutzungsplanes liegt und keine geplanten gewerblichen Bauflächen beansprucht.
		Insofern bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Vorhaben zu begrüßen.	Kenntnisnahme
		Aufgrund der Lage der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug ist die Notwendigkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu klären.	Der Anregung wird entsprochen Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Anfrage bereits mit mail vom 16.01.2012 erklärt, dass ein Solarpark in der geplanten gewerblichen Baufläche des genehmigten Flächennutzungsplanes rechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.
		Grundsätzlich anzumerken ist von unserer Seite, dass die obigen Ausführungen auf das konkrete Einzelvorhaben in Heidelberg-Wieblingen bezogen sind. Sie können nicht als Präzedenzfall für andere Projekte im Außenbereich an vergleichbaren Standorten angesehen werden. Die bestehenden und geplanten regionalplanerischen Ausweisungen und Darstellungen an dem Standort werden auch künftig beibehalten werden.	Kenntnisnahme
9.	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinistr.1, 68161 Mannheim Schreiben vom 06.11.2012	Haben keine Anregungen vorzubringen	Kenntnisnahme
Naturschutzbeauftragte und -verbände			
10	Naturschutzbeauftragter Dr. Karl-Friedrich Raque, Gutleuthofweg 32/5, 69118 Heidelberg Schreiben vom 10.11.2012	Die fundierten Unterlagen sowie eine Besichtigung vor Ort lassen keine natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen. Obwohl es sich um eine technische Anlage handelt, wird die damit einhergehende Umgestaltung der Fläche zu einer ökologischen Aufwertung und damit auch zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen durch z.B. Umwandlung von 2500 m ² Ackerfläche in extensive Wiesen-/Weidefläche und Reduzierung	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		der Mahd. Dadurch kann sich ein ausgiebigerer Blühhorizont entwickeln, der wiederum positive Auswirkungen auf die Insektenfauna ausübt.	
		Um auch höhlenbrütenden Vogelarten auf der Fläche einen Lebensraum anzubieten, halte ich die Anbringung einiger Nistkästen sowie von 2 Steinkauzröhren an geeigneten Stellen für wünschenswert.	Der Anregung wird nicht entsprochen Es gibt keine wirklich geeigneten Stellen. Die schwachen Gehölze im Osten und das Brombeergebüsch sind für das Anbringen entsprechender Nisthilfen nicht geeignet.
11	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V (LNV) Olgastr. 19 70182 Stuttgart Schreiben vom 19.11.2012	Gegen die geplante Freiland-Photovoltaikanlage „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Kreisgruppe Heidelberg	Kenntnisnahme
12	BUND Umweltzentrum Hauptstr. 42 69117 Heidelberg	Stellungnahme über den Landesnaturschutzverband (s. Nr. 11). Gegen die geplante Freiland-Photovoltaikanlage „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
13	NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24 69120 Heidelberg	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
Energieversorger			
14	Amprion GmbH (vormals RWE Transportnetz Strom GmbH) Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
15	EnBW Regional AG PSF 101243 70011 Stuttgart Schreiben vom 21.11.2012	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsgärten“, in Heidelberg-Wieblingen unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
16	Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	In dem bezeichneten gebiet liegen keine Anlagen der terrantes bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	(vormals Gasversorgung Süddeutschland GmbH) Schreiben vom 29.11.2012		
17	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH Kurfürstenanlage 42-50 69115 Heidelberg Schreiben vom 29.11.2012 mit Verweis auf Schreiben vom 22.10.2012 zur technischen Planung an das Büro Boxheimer	<p>Elektrizität Die vorhandenen Kabelanlagen (110 kV, 20 kV, Fm, LWL, 1 kV) sind zu beachten, eine Überbauung mit Fundamenten ist nicht gestattet. Der Schutzstreifen von 2,5 m beidseits der 110 kV-Kabelanlage ist zwingend zu gewährleisten.</p> <p>Wir bitten um Festsetzung von Leitungsrechten (Schutzstreifen von 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten) im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Beim Störfall muss jederzeitige Zufahrt zu den Kabelanlagen (auch mit schwerem Gerät) möglich sein.</p> <p>Des Weiteren ist die vorhandene Beleuchtungsanlage (Pollerbeleuchtung) zu beachten.</p> <p>Im Bereich der Modulreihen R 30 - R 32 befinden sich im Erdreich Geothermie Leitungen mit unbekannter Lage. In diesem Bereich sollten Auflastfundamente zum Einsatz kommen. Vor etwaigen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind ggf. - in Handschachtung - Erkundungsschlitze vorzusehen.</p> <p>Der mit GFK-Platten abgedeckte Kabelkanal der parallel zum Gebäude bis zum Transformator verläuft ist nicht überfahrbar und darf nicht überbaut werden.</p> <p>Die Modulreihen R 26 - R 29 belegen die Vorbehaltsfläche für einen 2. Transformator.</p> <p>Die PV-Anlage ist nach den geltenden Bestimmungen in den äußeren Blitzschutz und die Erdungsanlage des Umspannwerks einzubeziehen. Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Ist bei der Errichtung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet. Ansonsten bereits Hinweise für die Errichtung.</p> <p>Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet. Ansonsten bereits Hinweise für die Errichtung.</p> <p>Kenntnisnahme Die Aufteilung des Areals ist zwischen den Stadtwerken Heidelberg Umwelt GmbH als Nutzerin und den Stadtwerken Heidelberg Netze GmbH als Eigentümerin zu klären. Aufgrund der Vorgaben des EEG sind nur im Bereich des 100m Streifens entlang der Bahnlinie Modulreihen vorgesehen. Der Rest des Areals steht im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB nach wie vor für die Nutzung als Umspannwerk zur Verfügung.</p> <p>Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Ist bei der Errichtung zu beachten.</p>

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Die Montage und der Montageablauf der PV-Anlage sind mit dem Anlagenbetreiber rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Gas- und Wasserversorgung Mit den geplanten Baumpflanzungen sind die erforderlichen lichten Mindestabstände von 2,50 m nach DIN 18920 zu den bestehenden Wasserzubringerleitungen DN 800 GGG und DN 500 GG einzuhalten. Die vorhandenen Wasserleitungsanlagen verlaufen südlich der bestehenden Zaunanlage, zwischen Wiesenweg und Zaun. Die Graugussleitung ist bei der Durchführung der Maßnahme gegen unzulässige Punktlasten zu schützen. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Beschädigung der Wasserzubringerleitung die Versorgung der Stadt Heidelberg mit Trinkwasser gefährdet ist.</p> <p>Sämtliche Schäden und Folgeschäden an den Leitungsanlagen, die infolge der geplanten Maßnahme auftreten, gehen zu Lasten des Verursachers. Den Beginn der Bauarbeiten bitten wir unserer Fachabteilung Netzbau und Instandhaltung, unter der Tel.-Nr. (0 62 21) 5 13 - 21 62, rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Es sind keine Baumpflanzungen geplant und außerhalb der Zaunanlage erfolgt auch keine Bautätigkeit mit Punktlasten.</p> <p>Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Post und Medienversorger			
18	Deutsche Telekom AG T-Com, Ndl. Südwest Seckenheimer Landstr. 210-220 68163 Mannheim Schreiben vom 14.11.2012	Im o.g. Plangebiet befinden sich zurzeit noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.	Kenntnisnahme
19	Kabel Baden-Württemberg	Gegen die Baumaßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden-	Kenntnisnahme

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	GmbH & Co.KG Im Breitspiel 2-4 69126 Heidelberg Schreiben vom 13.11.2012	Württemberg GmbH keine Einwände. Im geplanten Gebiet sind keine Anlagen der Kabel BW vorhanden.	
Verkehrsbehörden und -unternehmen			
20	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart Olgastr. 13 70182 Stuttgart Schreiben vom 21.11.2012	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen „Heidelberg, Bebauungsplan „Solarpark Wolfsgärten“. Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.a. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Falls noch nicht geschehen, bitte ich Sie die DB Services Immobilien GmbH, Bahnhofstraße 5 in 76137 Karlsruhe am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Der Anregung wird entsprochen Zur Bahnlinie im Süden ist eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die sicherstellt, dass die dortige Pflanzung als Blendschutz erhalten bleibt.
21	DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe Schreiben vom 21.11.2012	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG (DB AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der DB AG zu beachten: Da es sich bei der geplanten Anlage um einen Solarpark handelt, werden die Solarkollektoren in Richtung Süden ausgerichtet um die Produktivität auf einem entsprechend hohen Maß zu halten. Südlich der geplanten Anlage verläuft jedoch die Strecke 4000 von Mannheim nach Heidelberg. Gemäß den vorliegenden Unterlagen bestehen bereits ein 3 Meter hoher Zaun sowie eine Brombeerhecke als Abgrenzung in Richtung der Bahnanlage. Aufgrund der gegenüber den Gleisen tiefer gelegenen Lage kann jedoch u.E. im ungünstigsten Fall ein Blendeffekt entstehen. Daher ist eine sich eventuell aus dem Solarpark ergebende	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Ist geschehen (s. Nr. 21) Kenntnisnahme Der Anregung wird entsprochen Zur Bahnlinie im Süden ist eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die sicherstellt, dass die dortige Pflanzung als Blendschutz erhalten bleibt. Der Schnitt im Vorhaben- und Erschließungsplan verdeutlicht, wie die Abschirmung erfolgt.

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Blendwirkung durch die geneigten Solarkollektoren unbedingt auszuschließen.	
		Dies gilt ebenfalls für eventuelle sonstige Beleuchtungen des Geländes. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen Die Photovoltaikanlage bekommt keine Beleuchtung. Die sonstige Beleuchtung ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Bei einer eventuellen Kameraüberwachung der Anlage ist sicherzustellen dass sich eine Ausrichtung der Kamera nur auf das Gelände des Solarparks erstreckt. Das im Bereich der Bahnanlage zeitweise tätige Personal der DB AG sowie Personal von Fremdfirmen im Auftrag der DB AG, darf durch die Kameras nicht erfasst werden.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Die bestehende Zweigleisigkeit zwischen Heidelberg Hbf und Heidelberg-Wieblingen soll in absehbarer Zeit erweitert werden. Diese Maßnahme hat eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur zwischen Heidelberg und Mannheim zum Ziel und ist daher zwingend notwendig. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Endzustands wird es vermehrt zu Baumaßnahmen und den damit verbundenen Immissionen kommen. Die Immissionen aus diesen Tätigkeiten, insbesondere Staubeinwirkungen, sind entschädigungslos zu dulden.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		In den Textlichen Festsetzungen ist noch folgende Ergänzung aufzunehmen: „ <i>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen.</i> “	Der Anregung wird nicht entsprochen Es sind keine Pflanzungen im Nachbarbereich der Bahnanlagen geplant. Zudem liegt ein öffentlicher Weg dazwischen.

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Die späteren Bauanträge sind uns im Rahmen der Fachanhörung gem. § 54 der LBO BW ebenfalls zur Stellungnahme zuzuleiten. Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen	Kenntnisnahme
22	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) Kommunikation Möhlstr. 27 68165 Mannheim Schreiben vom 23.11.2012	Die RNV GmbH ist von diesem Bebauungsplanverfahren nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Polizei			
23	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Verkehr Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Schreiben vom 07.11.2012	Die Prüfung der verkehrsrechtlichen bzw. verkehrspolizeilichen Gesichtspunkte ergab keine Bedenken. Derzeit sind in diesem Bereich keine Anregungen oder Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
24	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Prävention Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Schreiben vom 07.11.2012	Die Betrachtung aus kriminalpräventiver Sicht hat folgende Vorschläge und Anregungen ergeben: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Solarpanels sind nach wie vor begehrte Diebstahlobjekte. Es wird deshalb empfohlen, den Solarpark mit einer stabilen Umzäunung zu versehen und eine Alarmanlage einzurichten, die zu einem Wachunternehmen aufgeschaltet ist.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Eine Umzäunung besteht bereits und auch eine Alarmanlage wird eingerichtet.
		Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen. Ansprechpartnerin für Ihre Fragen ist Frau Wickert, Tel. 06221/99-1230. Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Die Polizeidirektion Heidelberg, Prävention und Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle stehen für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können wird um Weiter-	Kenntnisnahme Die Weiterleitung ist erfolgt.

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>leitung der Informationen an das zuständige Planungs-, bzw. Architektenbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträge zwischen Grundstückseigentümer und Bauträger für sinnvoll.</p> <p>Im übrigen wird auf die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention hingewiesen, die vom landesweiten Arbeitskreis „Stadtplanung und Kriminalprävention“ erarbeitet und über den Städtetag, bzw. Gemeindegtag an dessen Mitglieder versandt wurde. Die Checkliste und weitere Informationen zur städtebaulichen Prävention erhalten Sie auf Wunsch per e-mail (Anfragen an heidelberg.pd.praevention@polizei.bwl.de).</p> <p>Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie im Internet unter www.polizei-beratung.de.</p>	